



Mit Betriebsferien durch den Lockdown?

Mit gemeinsamem Beschluss vom 13. Dezember 2020 haben sich Bund und Länder dazu entschlossen, Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nochmals deutlich zu verschärfen. Unter anderem werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber „dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten [...] durch **Betriebsferien vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021** geschlossen werden können“.

Diese Bitte wirft verschiedene arbeitsrechtliche Fragen auf: Darf der Arbeitgeber überhaupt Urlaub durch den Beschluss von Betriebsferien einseitig anordnen? Welche Fristen müssen beachtet werden? Ist der Betriebsrat zu beteiligen?

Nach § 7 Abs. 1 BUrlG sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, soweit „dringende betriebliche Belange“ nicht entgegenstehen. Dringende betriebliche Belange in diesem Sinne sind solche Umstände, die in der betrieblichen Organisation, im technischen Arbeitsablauf, in der Auftragslage oder in ähnlichen Umständen begründet werden.

Der Arbeitgeber ist frei darin, diese Umstände für die Anordnung von Betriebsferien heranzuziehen. Entschließt er sich aber, den Betrieb für eine gewisse Zeit stillzulegen und Betriebsferien anzuordnen, bedarf es stets der **Ankündigung der Betriebsferien mit zeitlichem Vorlauf**. Üblicherweise werden Betriebsferien deshalb bereits zu Beginn des Urlaubsjahres angekündigt, nach verschiedenen obergerichtlichen Entscheidungen soll aber auch eine Ankündigung, die lediglich mehrere Wochen vor den Betriebsferien erfolgt, zulässig sein.

Dennoch ist sehr zweifelhaft, ob der Beschluss vom 13. Dezember 2020 für die Anordnung von Betriebsferien herangezogen werden kann. Ein zeitlicher Vorlauf wäre hier nur dann erkennbar, wenn der Arbeitgeber ohnehin im maßgebenden Zeitraum Betriebsferien hätte anordnen wollen. Außerdem ist bislang nicht gerichtlich geklärt, ob sich allein aus einer gesellschaftspolitischen Vorgabe, wie sie der Beschluss vom 13. Dezember 2020 darstellt, betriebliche Belange im gesetzlichen Sinne ableiten lassen.

Damit können wir nicht empfehlen, Betriebe im Wege der Anordnung von Betriebsferien im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 stillzulegen.

Davon ausgenommen sind Unternehmen, die in diesem Zeitraum - zumindest teilweise, beispielsweise für die Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum 3. Januar 2021, - ohnehin Betriebsferien angeordnet und dies ihren Mitarbeitern bereits angekündigt haben.

Selbst im Fall der wirksamen Anordnung von Betriebsferien bleibt aber stets zu berücksichtigen, dass deren Dauer 3/5 des Jahresurlaubes der betroffenen Arbeitnehmer nicht überschreiten darf. **Existiert im Unternehmen ein Betriebsrat, muss dieser der Anordnung der Betriebsferien zustimmen.**

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de